

Satzung des Vereins Leipzig Tourist Service e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Leipzig Tourist Service e.V.“.
Er ist im Vereinsregister von Leipzig eingetragen und hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismus-, des Veranstaltungs- und des Kongresswesens in Leipzig und in der Region.
2. Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare und gesonderte Leistungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist überparteilich und unkonfessionell.

§ 3 Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch:
 1. Marketing, Werbung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Tourismus und des Kongresswesens in Leipzig und in der Region.
 2. Initiierung und Sicherstellung von touristischen Grund- und Sonderangeboten vor Ort. Hierbei wird das Leistungsangebot der touristisch ausgerichteten regionalen Partner genutzt.
 3. Einführung eines regelmäßigen touristischen Rundtisches für Mitglieder und Interessierte.
2. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eines Dritten bedienen. Er kann hierzu Unternehmen errichten oder sich an ihnen beteiligen, insbesondere an der Marketing Leipzig GmbH.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) natürliche volljährige Personen
 - b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied zu satzungsgemäßigem Verhalten.
3. Personen, die sich um den Fremdenverkehr besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Diese haben alle Rechte eines Mitgliedes, aber nicht dessen Pflichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitglieds; bei Firmen, juristischen Personen und Vereinigungen mit der Aufgabe der Geschäftstätigkeit.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Jahresende des Austrittsjahres zu zahlen. Gerichtet werden muss die Austrittserklärung an den Vorstand.
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es satzungswidrig handelt oder wenn es ein Jahr seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.
2. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied durch eingeschriebenen Brief die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
3. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann Anträge zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Ungeachtet von Satz 1 haben Mitglieder, deren Mitgliederbeitrag gemäß der Beitragsordnung den Betrag von 3.500 Euro netto erreicht oder übersteigt eine weitere Stimme, mithin insgesamt zwei Stimmen. Soweit der den Betrag von 3.500 Euro netto übersteigende Mitgliederbeitrag einen Betrag von weiteren 3.500 Euro netto erreicht, erhöhen sich die Stimmrechte des Mitgliedes um eine weitere Stimme, mithin auf insgesamt 3 Stimmen je Mitglied.

2. Für die Stadt Leipzig als Mitglied gilt, dass sie bis zu 20 beauftragte Vertreter für städtische Einrichtungen benennen kann. Jeder dieser Vertreter hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Stimmabgabe muss nicht einheitlich erfolgen.
3. Jedes Mitglied hat Anrecht auf alle dem Verein gewährten und erwirkten Vergünstigungen.
4. Juristische Personen und Vereinigungen können ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen.
5. Soweit Mitglieder an der Stimmrechtsausübung gehindert sind können sie schriftlich ein anderes Vereinsmitglied oder einen Vertreter im Sinne von Ziffer 4 zur Abgabe ihrer Stimme(n) bevollmächtigen. Vollmachten sind vor dem Eintritt der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung dem Versammlungsleiter zu übergeben. Das Recht zur Unterbevollmächtigung ist ausgeschlossen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und deren Ziele durchzusetzen, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
2. Jedes Mitglied und die nach § 6 Ziffer 2 benannten städtischen Einrichtungen sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden und
 - 6 bis 12 Beisitzern.

2. Der geborene Vorsitzende des Vereins ist der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig. Der Vorsitzende ist durch seine Wahl zum Oberbürgermeister als Vorsitzender bestätigt. Er kann, falls er das Amt aus dienstlichen Gründen nicht selbst übernimmt, in Abstimmung mit dem Vorstand einen Beigeordneten der Stadt Leipzig mit seiner ständigen Vertretung beauftragen. Der ständige Vertreter ist in diesem Fall Vorsitzender im Sinne des Absatzes 1. Die jeweiligen Beigeordneten für Wirtschaft und für Kultur der Stadt Leipzig gehören dem Vorstand an. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Beigeordneten stellvertretende Vorsitzende. Der Vereinsvorsitzende bestimmt den ersten stellvertretenden Vorsitzenden unter ihnen. In den Vorstand ist mindestens ein Vertreter der städtischen Einrichtungen nach § 6 Ziffer 2 zu wählen.
3. Die anderen Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Stehen für eine Position mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich bis zur Neuwahl. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, muss der Vorstand für seine Beschlussfähigkeit ein anderes Mitglied in den Vorstand kooptieren. Die Zahl der kooptierten Vorstandsmitglieder darf nicht größer als drei sein. Ein kooptiertes Vorstandsmitglied muss der nächsten Jahreshauptversammlung zur Nachwahl in den Vorstand vorgeschlagen werden.
4. Auch die bevollmächtigten Vertreter von juristischen Personen und Vereinigungen können als Personen in den Vorstand gewählt werden. Bei einer Änderung der Vertretung scheidet der vorherige bevollmächtigte Vertreter als Mitglied des Vorstandes aus.
5. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und der erste Stellvertreter des Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Der erste Stellvertreter des Vorsitzenden darf seine Befugnisse nur ausüben, wenn sich der Vorsitzende für verhindert erklärt oder verhindert ist. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis. Die Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers sind in § 11 festgelegt.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden i.d.R. nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen. Zu den Sitzungen muss schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen eingeladen werden. Ferner ist zur Vorstandssitzung einzuladen, wenn vier Vorstandsmitglieder es beantragen.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden entsprechend § 9 Satz 6 dieser Satzung in der Regel in Sitzungen gefasst. Neben Präsenzsitzungen sind im begründeten Einzelfall alternativ auch reine Online-Sitzungen (reine Videokonferenz) oder hybride Sitzungen (kombinierte Präsenz- und Online-Sitzung, d. h. teils Teilnahme von Vorstandsmitgliedern physisch vor Ort und teils per Videokonferenz) möglich. Vorstandsmitglieder, die bei diesen alternativen Sitzungen durch Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Beschlussfassungen des Vorstandes können auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden auch in einer reinen Online-Sitzung oder in einer

hybriden Sitzung erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht.

8. Soweit Vorstandsmitglieder an der Stimmrechtsausübung gehindert sind findet § 6 Nr. 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass nur eine Bevollmächtigung von Mitgliedern des Vorstandes erfolgen kann. § 9 Nr. 4 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Es ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist.
9. Soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, berät und beschliesst der Vorstand über die Angelegenheiten des Vereins. Er hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - c) Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung und
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
10. Ein Beschluss ist auch ohne Vorstandssitzung gültig, wenn
 1. Alle Vorstandsmitglieder in Textform beteiligt wurden,
 2. eine Rückmeldefrist von mindestens 3 Wochen gewährt wurde,
 3. bis zu dem vom Vorstandsvorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 4. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
11. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im laufenden Wirtschaftsjahr notwendig werdende und nicht im Wirtschaftsplan vorgesehene Mehrausgaben oder Änderungen des Wirtschaftsplanes durch deckungsweise Heranziehung von Mehreinnahmen oder durch Kürzung vorgesehener Ausgabepositionen zu bewilligen.
12. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann beschließen, dass bare Auslagen erstattet werden.
13. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.
14. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer zu bestellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung - als Jahreshauptversammlung - statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Wunsch des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Versammlungsgegenstandes beantragen.
3. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginns der Versammlung ein. Die Einhaltungsfrist beträgt drei Wochen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht richtet sich nach § 6 dieser Satzung. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Anträge zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden nach allgemeinen parlamentarischen Regeln geleitet, ohne dass er an strenge feste Regeln gebunden ist. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes (Geschäftsbericht),
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes des Vereins,
 - d) sofern sich der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eines eigenen Unternehmens oder eines Unternehmens, an dem er beteiligt ist, bedient (§ 3 Abs. 2): Vorstellung des Wirtschaftsplanes und des Marketingplanes dieses Unternehmens,
 - e) Neuwahlen, soweit nach den §§ 9 und 10 erforderlich,
 - f) Entscheidungen, die nach der Jahreshauptversammlung unterbreitet werden und
 - g) schriftliche Anträge.
7. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden entsprechend § 10 Satz 1 dieser Satzung in der Regel in Sitzungen gefasst. Neben Präsenzsitzungen sind im begründeten Einzelfall alternativ auch reine Online-Sitzungen (reine Videokonferenz) oder hybride Sitzungen (kombinierte Präsenz- und Online-Sitzung, d. h. teils Teilnahme von Mitgliedern physisch vor Ort und teils per

Videokonferenz) möglich. Mitglieder, die bei diesen alternativen Sitzungen durch Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Beschlussfassungen der Mitglieder können auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden auch in einer reinen Online-Sitzung oder in einer hybriden Sitzung erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht.

9. Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
1. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 2. eine Rückmeldefrist von mindestens 3 Wochen gewährt wurde und
 3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Der Beschluss ist gültig ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen. § 15 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Geschäftsführung

1. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.
2. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, der den Verein insoweit gerichtlich und außergerichtlich als besonderer Vertreter nach § 30 BGB allein vertritt.

Die Aufgaben des Geschäftsführers legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest.

3. Der Vorstand kann seine Befugnisse bezüglich der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 4, Abs. 2 und § 5, Abs. 1 c auf den Geschäftsführer übertragen.
4. Der Vorsitzende kann seine Befugnisse gemäß § 9, Abs. 9 auf den Geschäftsführer übertragen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Entlastung des Geschäftsführers.
5. Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung teil.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Beitragsordnung

1. Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert wird. Wenn ein Antrag zur Änderung der Beitragsordnung an die Mitgliederversammlung eingeht, ist dieser in vollem Wortlaut der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beizulegen.
2. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt, wobei für verschiedene Gruppen von Mitgliedern verschieden hohe Beiträge festgesetzt werden können. Die Beiträge für die städtischen Einrichtungen nach § 6 Ziffer 2 können nur mit Zustimmung des Beigeordneten für Kultur beschlossen oder geändert werden.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 (gestrichen)

§ 15 Änderung der Satzung

Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder behandelt werden und benötigt zur Annahme eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Sollte ein Antrag auf Änderung der Satzung infolge zu geringer Teilnahme auf einer Mitgliederversammlung nicht behandelt werden können, so wird er auf der nächsten Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder behandelt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins und auch bei Wegfall oder Änderung des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leipzig, damit sie es zur Förderung des Tourismus und des Kongresswesens verwende.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung erhielt Gültigkeit durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 25. März 1996 sowie durch die beschlossenen Änderungen entsprechend den Beschlüssen

- der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 4. Mai 1998,
- der ordentlichen Mitgliederversammlung am 8. März 2010,
- der ordentlichen Mitgliederversammlung am 7. April 2016,
- der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. April 2017 und
- der ordentlichen Mitgliederversammlung am 2. Februar 2023.

Sie ist im hiesigen Vereinsregister unter der Nummer 969 eingetragen.

Leipzig, 2. Februar 2023

Vorsitzender des LTS

